

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 29.

Darmstadt am 13. September 1837.

-
- Inhalt. 50. Maßregeln gegen das Wegfangen der Insecten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der, der Landwirthschaft schädlichen Vögel.
51. Die Einführung von Wandhatten in den Schulen des Großherzogthums Hessen.
-

Zu Nr. D. G. R.
4250.

50.

Darmstadt am 6. September 1837.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen.

Maßregeln gegen das Wegfangen der Insecten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Vögel.

Die Großherzogl. Ober-Forst-Direction, veranlaßt durch die in vielen Kieferwäldungen der Provinz Starkenburg in diesem Jahre sehr verbreiteten nachtheiligen Mäusen und durch den, durch sie verursachten Schaden hat an uns das Ersuchen gerichtet, die in der allerhöchsten Verordnung vom 7. April d. J. Nr. 23 des Regierungsblattes enthaltenen Vorschriften der Artikel 1, 2, 5 und 6 in den Schulen durch die Lehrer den Schulkindern nachdrücklichst einschärfen und solche gegen Uebertretung dieser Maßregeln verwarnen zu lassen. Die erwähnten Artikel sind:

Art. 1. Das Ausheben oder Zerstoren von Vögelnestern, Eiern und Nestbrut jeder Art, außerhalb der Hofraihen, ist unter den im Art. 3. und 10. gegenwärtiger Verordnung bestimmten Modifikationen verboten.

Art. 2. Es ist ferner verboten das Einfangen und Tödten, sowie der Verkauf nachstehender Vögelarten: der Bürger oder Neuntöchter-Arten, der Kukule, Spechte, Spechtmeisen, Wendelhäße,

Baumläufer, Wiechhopfe, Nachtigallen, Grassmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, sowie überhaupt aller Säger, Meisen und Schwalben-Arten.

Art. 5. Das Fangen oder Töden der im Art. 2. genannten Vögelarten, sowie das Ausheben oder Zerstören der Nester, Eier oder Nestbrut derselben, wird doppelt bestraft, wenn solches vor Sonnenaufgang, oder nach Sonnenuntergang, oder auf Sonn- und Feiertage geschieht.

Art. 6. Das unbefugte Fangen und Töden solcher Vögelarten, welche einen Gegenstand des Jagdrechts ausmachen, sowie auch das Ausheben oder Zerstören von Nestern, Eiern oder Nestbrut derselben, wird nach wie vor nach den deßfalls bestehenden Vorschriften bestraft.

Die bestehende Jagdberechtigung auf einzelne Vögelarten soll durch diese Verordnung nicht beschränkt werden.

Wir laden Sie ein, sämmtliche Lehrer Ihres Bezirks aufzufordern die ihnen anvertraute Jugend auf die Unsittlichkeit, Rohheit und Gefühllosigkeit, welche das Töden nützlicher Vögel und das Zerstören ihrer Nester beurlundet, nicht nur eindringlich aufmerksam zu machen, und diese Belehrung öfters zu wiederholen, sondern auch darauf zu sehen, daß diese Vorschrift genau befolgt werde.

H e s s e.

Histor.

Darmstadt am 13. September 1837.

Die Einführung von
Wandcharten in den
Schulen des Großher-
zogthums Hessen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen.

Von mehreren Bezirks-Schulcommissionen wurde an uns die Anfrage gerichtet, welche Wandcharten bei dem Unterrichte in der Erdkunde in den Schulen von uns für zweckmäßig erachtet werden.

Diesem Verlangen entsprechend benachrichtigen wir Sie, daß die beiden in der Cotta'schen Offizin zu München erschienenen großen Wandcharten von Europa und Deutschland, deren jede in Parthien von wenigstens 25 Exemplaren auf Leinwand gezogen mit Rollen in der Hofbuchhandlung von Herrn Pabst dahier 4 fl. 54 kr., unaufgezogen 2 fl. 48 kr. kostet, für den Unterricht vorgenannter Länder vollkommen genügen, und daß die in dem geographischen Institute zu Weimar erschienenen Maniglobien, durch die Größe ihres Formats und durch die zweckmäßige Ausführung für den geographischen Unterricht im Allgemeinen und für den der anderen Erdtheile gleich empfehlungswerth erscheinen.

Genannte Buchhandlung gibt das Exemplar von beiden Maniglobien unaufgezogen zu 1 fl. 24 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Rollen zu 3 fl. 24 kr. ab.

Letzterwähnte Charten sind nur in der Handlung des Herrn Pabst zu beziehen.

Durch den Besitz beider Maniglobien kann der Lehrer den Schülern die Gestalt der östlichen und westlichen Halbkugel vollkommen deutlich machen. Sie sind für den Unterricht in der Kunde von Asien, Amerika, Afrika und für den der Inseln der Südsee nach hinreichend großem Maaßstab ausgeführt.

Die Cotta'sche Charte von Europa dient dann zu einem spezielleren Unterrichte für diesen Erdtheil, und die von Deutschland ist vollkommen geeignet, eine nähere Kenntniß dieses Landes und der heimathlichen Umgebung zu erlangen.

Zugleich beabsichtigt die Pabst'sche Buchhandlung zur Vervollständigung der Hilfsmittel für den geographischen Unterricht in einem Blatte

Mittelfolio die Längen der bedeutendsten Flüsse und die Höhen der größten Berge der Erde herauszugeben. Dieses Blatt auf Pappe gedruckt, wird den Preis von 36 kr. nicht übersteigen.

Indem wir Sie auf diese Hilfsmittel für den geographischen Unterricht aufmerksam machen, empfehlen wir zugleich deren Verbreitung in den Schulen, und zwar um so mehr, als die erwähnten Charten der Cotta'schen Offizin bereits in vielen Schulen mit dem besten Erfolge im Gebrauche sind.

H. E. S. S. E.

Pistor.